

Verordnung über die elektronische Bearbeitung von polizeilichen Datensammlungen

vom 10. Dezember 2002 (Stand 1. Januar 2003)

Der Regierungsrat des Kantons Appenzell A.Rh.,

gestützt auf Art. 30 Abs. 2 des Polizeigesetzes vom 13. Mai 2002¹⁾,

verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

(1.)

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die elektronische Bearbeitung von polizeilichen Datensammlungen der Kantonspolizei.

Art. 2 Art der Daten

¹ Folgende Daten werden losgelöst vom einzelnen Fall in einer elektronischen Datenbank bearbeitet:

- a) Personen- und tatbestandsbezogene Daten der Kriminalpolizei;
- b) die Hotelkontrolle;
- c) die Waffenregistratur;
- d) das Register abgelegter Akten;
- e) die Geschäftskontrolle.

¹⁾ bGS [521.1](#)

II. Datensammlung der Kriminalpolizei

(2.)

Art. 3 Personenbezogene Daten
a) Allgemeines

¹ Die Datensammlung der Kriminalpolizei enthält folgende personenbezogene Daten:

- a) Grunddaten;
- b) erkennungsdienstliche Daten;
- c) Haftdaten;
- d) Fahndungsdaten;
- e) Anzeigedaten.

Art. 4 b) Grunddaten

¹ Grunddaten werden über Personen gespeichert, über die erkennungsdienstliche Daten, Haftdaten, Fahndungsdaten oder Anzeigedaten vorliegen oder die in der Waffenregistratur verzeichnet sind.

² Folgende Grunddaten können gespeichert werden:

- a) Namen und Vornamen;
- b) Geburtsdatum und Geburtsort;
- c) Heimatort oder Heimatland;
- d) Geschlecht;
- e) Wohnort;
- f) Namen und Vornamen der Eltern;
- g) Zivilstand sowie Namen und Vornamen der Ehegattin oder des Ehegatten;
- h) Beruf;
- i) Verbindungen;
- j) Personenhinweise.

Art. 5 c) Erkennungsdienstliche Daten

¹ Erkennungsdienstliche Daten sind Angaben über erkennungsdienstliche Unterlagen.

² Folgende erkennungsdienstliche Daten können gespeichert werden¹⁾:

- a) Abnahmestelle, Abnahmedatum und Abnahmegrund;
- b) Ausweisdaten;
- c) Foto, Fotodatum und Fotonummer;
- d) Signalement und besondere Merkmale;
- e) Vorhandensein eines DNA-Profiles;
- f) Hinweise auf Fingerabdrücke, Schriftproben und Spurenvergleiche.

Art. 6 d) Haftdaten

¹ Haftdaten sind Angaben über Personen, die verhaftet oder vorläufig festgenommen wurden.

² Folgende Haftdaten können gespeichert werden:

- a) Eintrittsdaten;
- b) Haftorte und Haftgründe;
- c) Entlassungsdaten;
- d) zuständige Stelle;
- e) Transporte;
- f) administrative Hinweise.

Art. 7 e) Fahndungsdaten

¹ Fahndungsdaten sind Angaben über Personen, die zur Fahndung ausgeschrieben sind.

² Folgende Fahndungsdaten können gespeichert werden:

- a) Fahndungsauftrag und Fahndungsgrund;
- b) Fahndungshinweise;
- c) Auftraggeberin oder Auftraggeber;
- d) Ausschreibungsdaten und Verfalldaten.

Art. 8 f) Anzeigedaten

¹ Anzeigedaten sind Angaben über den Inhalt von Strafanzeigen der Polizei.

¹⁾ Siehe auch Art. 131 G über den Strafprozess (Strafprozessordnung; bGS 321.1)

² Folgende Anzeigedaten können gespeichert werden:

- a) Art des Ereignisses;
- b) Örtlichkeit und Zeit;
- c) Namen der Geschädigten;
- d) Tatvorgehen.

³ Verletzungen der Verkehrsregeln werden mittels Aktennachweis erfasst.

Art. 9 Tatbestandsbezogene Daten; Inhalt

¹ Folgende tatbestandsbezogene Daten können gespeichert werden:

- a) Art des Ereignisses;
- b) Örtlichkeit und Zeit;
- c) Geschädigte;
- d) Finderin oder Finder;
- e) Tatvorgehen;
- f) Spuren;
- g) Deliktsgut und Fundgut;
- h) Hinweise auf die Täterschaft;
- i) Verbindungen zu artgleichen Ereignissen;
- j) Ausschreibungen.

III. Löschung von Daten

(3.)

Art. 10 Personenbezogene Daten a) Erkennungsdienstliche Daten

¹ Erkennungsdienstliche Daten werden zwanzig Jahre nach der Beschaffung gelöscht.

² Wenn zu diesem Zeitpunkt noch Haftdaten, Fahndungsdaten oder Anzeigedaten gespeichert sind, verlängert sich die Aufbewahrungsdauer bis zur Löschung dieser Daten.

³ Vorbehalten bleibt die vorzeitige Löschung, wenn erkennungsdienstliche Unterlagen nach Art. 131 des Gesetzes über den Strafprozess¹⁾ vernichtet werden.

Art. 11 b) Haftdaten

¹ Haftdaten werden zehn Jahre nach der Entlassung der betroffenen Person aus dem Gefängnis oder aus der Anstalt gelöscht.

Art. 12 c) Fahndungsdaten

¹ Fahndungsdaten werden drei Monate nach dem Widerruf des Fahndungsauftrags, spätestens mit Eintritt der Verfolgungs- oder Vollstreckungsverjährung gelöscht.

Art. 13 d) Anzeigedaten

¹ Anzeigedaten werden gelöscht:

- a) fünf Jahre nach der Anzeige bei Kindern und Jugendlichen im Sinn des StGB²⁾;
- b) zwanzig Jahre nach der Anzeige bei Tötungsdelikten, bei schweren Raub und Sittlichkeitsdelikten sowie bei Brandstiftungen;
- c) zehn Jahre nach der Anzeige in den übrigen Fällen.

Art. 14 Tatbestandsbezogene Daten

¹ Tatbestandsbezogene Daten werden mit Eintritt der Verfolgungsverjährung gelöscht.

² Daten über Deliktsgut und Fundgut können solange aufbewahrt werden, als ein polizeiliches Interesse daran besteht.

¹⁾ bGS 321.1

²⁾ SR [311.0](#)

Art. 15 Löschung auf Antrag

¹ Personenbezogene Daten werden gelöscht und Registraturhinweise entfernt, wenn:

- a) sich nachträglich ergibt, dass die rechtlichen Voraussetzungen zur erkennungsdienstlichen Behandlung fehlen, oder dass kein hinlänglicher Grund für die Registrierung des erkennungsdienstlichen Materials vorliegt;
- b) die betroffene Person rechtskräftig freigesprochen oder ein Strafverfahren definitiv eingestellt worden ist.

² Die Löschung erfolgt von Amtes wegen oder auf Antrag der betroffenen Person.

IV. Hotelkontrolle

(4.)

Art. 16 Meldescheine

¹ Die Meldescheine der Beherbergungsbetriebe¹⁾ können elektronisch registriert werden. Sie werden nach 5 Jahren automatisch gelöscht; dabei sind die Meldescheine zu vernichten.

V. Waffenregistratur

(5.)

Art. 17 Waffenerwerbsschein und Waffentragschein

¹ Die Waffenregistratur enthält die Daten des Waffenerwerbsscheines sowie eines allfällig ausgestellten Waffentragscheines.

² Die persönlichen Daten der waffenerwerbenden oder waffentragenden Person werden in der Personenregistratur festgehalten.

³ Die Daten der Waffenregistratur werden grundsätzlich nicht gelöscht, es sei denn, es bestehe kein polizeiliches Interesse mehr an diesen Daten.

¹⁾ Art. 12 Gesetz über das Gastgewerbe (bGS [955.11](#))

VI. Register abgelegter Akten

(6.)

Art. 18 Aktennachweis

¹ Abgelegte Akten können elektronisch registriert werden.

² Das Register dient ausschliesslich dem Aktennachweis.

VII. Geschäftskontrolle

(7.)

Art. 19

¹ Die Kantonspolizei führt eine elektronische Geschäftskontrolle.

VIII. Datensicherung

(8.)

Art. 20 Zugriff

¹ Zugriff auf die Daten haben Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Kantonspolizei, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Art. 21 Massnahmen

¹ Die Kantonspolizei sichert die Daten durch:

- a) Regelung der Zugriffs- und Eingabeberechtigung;
- b) Schutz der Räume, in denen sich Datenstationen befinden, gegen den Zutritt Unbefugter;
- c) technische Massnahmen zum Schutz der Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme, Bearbeitung und Entwendung.

IX. Auskunfts-, Berichtigungs- und Lösungsverfahren

(9.)

Art. 22 Zuständigkeit

¹ Die Kantonspolizei entscheidet über Auskunfts-, Berichtigungs- und Lösungsbegehren.

Art. 23 Ausweis

¹ Wer ein Auskunftsbegehren stellt, hat sich über seine Identität auszuweisen.

Art. 24 Verfahren

¹ Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾.

Art. 25 Gebühren

¹ Auskunft, Berichtigung und Löschung erfolgen kostenlos.

² Eine Gebühr kann verlangt werden, wenn:

- a) das Berichtigungs- oder das Löschungsbegehren abgewiesen wird;
- b) die betroffene Person während der letzten zwölf Monate schon die gleiche Auskunft erhalten hat.

X. Schlussbestimmung

(10.)

Art. 26 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

¹⁾ VRPG (bGS [143.1](#))